

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.BL. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl S. 71) hat der Gemeinderat am 25. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Grenzach erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen Realsteuern) nach Maßgabe des § 127a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

### **§ 2 Schuldner**

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

### **§ 3 Höhe, Berechnung, Entstehen und Fälligkeit der Stundungszinsen**

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 992) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (24.12.1975) Gleichzeitig werden die bisherigen Satzungen über die Erhebung von Stundungszinsen der Gemeinde Grenzach vom 14. April 1967 und der Gemeinde Wyhlen vom 16. Dezember 1970 aufgehoben.

Grenzach-Wyhlen, den 25. November 1975

(Siegel)

gez. Könsler  
Bürgermeister  
AZ: 914.05